

NACHRICHTEN FÜR DIE ZIVILE LUFTFAHRT der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgegeben vom
Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Verkehrswesen
Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt

Preis 0,35 Mark

1983

Berlin, den 31. Dezember 1983

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Normative Akte

Gesetz über die Luftfahrt
- Luftfahrtgesetz - vom 27. Oktober 1983 26

Anordnung vom 27. Oktober 1983 über den Überflug der Staats-
grenze der Deutschen Demokratischen Republik durch zivile Luft-
fahrzeuge anderer Staaten 47

II. Mitteilungen, Hinweise und Empfehlungen

Mitteilung über die Verleihung des Titels „Flugkapitän“ 52

Freigabe des Segelflugzeuges Typ SZD-50-3 „Puchacz“ 53

Außerkraftsetzung der Anweisung Nr. 27/2. Ausgabe 53

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt der Deutschen De-
mokratischen Republik 54

Mitteilung über Anlagen 54

Gesetz über die Luftfahrt
— Luftfahrtgesetz —
vom 27. Oktober 1983
(GBl. I Nr. 29 S. 277)

Ausgehend von der Wahrnehmung der souveränen Rechte der Deutschen Demokratischen Republik im Luftraum ihres Hoheitsgebietes beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik das folgende Gesetz:

I.

Grundsätze und Geltungsbereich

§ 1

Ausübung der Lufthoheit

Der Luftraum über dem gesamten Festlandgebiet und allen Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik ist Bestandteil des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik. Er unterliegt der ausschließlichen Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Benutzung des Luftraumes

- (1) Den Luftraum der Deutschen Demokratischen Republik dürfen benutzen
1. Luftfahrzeuge, die in das Luftfahrzeugregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen und zur Luftfahrt zugelassen sind;
 2. andere Luftfahrzeuge, wenn ihnen dies auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages oder durch eine besondere staatliche Erlaubnis gestattet ist.
- (2) Die allgemeine Ordnung für die Benutzung des Luftraumes durch die Luftfahrt wird vom Minister für Nationale Verteidigung in Hauptflugregeln festgelegt. Der Minister für Nationale Verteidigung kann für die Benutzung des Luftraumes Beschränkungen festlegen und Teile des Luftraumes ständig oder zeitweise sperren.

§ 3

Geltungsbereich und anzuwendendes Recht

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Luftfahrt im Luftraum der Deutschen Demokratischen Republik.
- (2) Dieses Gesetz gilt für die in der Deutschen Demokratischen Republik zur Luftfahrt zugelassenen Luftfahrzeuge sowie deren Besatzungen und Kabinenpersonal auch außerhalb des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen

Republik, falls die Rechtsvorschriften des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sich das Luftfahrzeug befindet, nichts anderes vorschreiben.

(3) Für die vertraglichen Beziehungen und die Verantwortlichkeit der Luftverkehrsbetriebe für Schadenszufügung gelten die zivil- bzw. wirtschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Soweit völkerrechtliche Verträge, die von der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen wurden oder denen die Deutsche Demokratische Republik angehört, andere Regelungen vorsehen, finden diese Anwendung.

(5) Für Luftfahrtpersonal, Luftfahrtgerät, Flugsicherungsbodenanlagen, Flugplätze und Flugbetrieb der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik gelten die vom Minister für Nationale Verteidigung erlassenen Bestimmungen.

(6) Für Luftfahrtpersonal, Luftfahrtgerät, Flugplätze und Flugbetrieb der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane gelten die von den zuständigen Ministern im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung erlassenen Bestimmungen.

§ 4

Aufgaben der zivilen Luftfahrt

(1) Die zivile Luftfahrt hat

1. Personen, Gepäck, Güter und Postsendungen sicher und qualitätsgerecht auf dem Luftwege zu befördern (Luftbeförderung);
2. Flughäfen und andere Flugplätze entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen anzulegen und betriebsbereit zu halten (Betrieb von Flughäfen);
3. Dienstleistungen mit Luftfahrzeugen für die Volkswirtschaft und andere gesellschaftliche Erfordernisse mit dem Ziel höchster volkswirtschaftlicher Effektivität zu erbringen (Luftfahrtdienste).

(2) Der Minister für Verkehrswesen ist für die staatliche Leitung der zivilen Luftfahrt zuständig, soweit in diesem Gesetz keine anderen Festlegungen getroffen werden oder der Ministerrat keine anderen Zuständigkeiten festlegt.

II.

Luftbeförderung

§ 5

Umfang und Durchführung der Luftbeförderung

(1) Die Luftverkehrsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik erfüllen ihre Beförderungsaufgaben durch Luftbeförderungen im Linienverkehr und im Bedarfsverkehr im Rahmen der Rechtsvorschriften.

(2) Personen sowie Gepäck und Güter, deren Beförderung die Flugsicherheit gefährden würde oder deren Beförderung sonstige in den Rechtsvorschriften vorgesehene Gründe entgegenstehen, sind von der Luftbeförderung ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Gepäck und Güter, zu deren Beförderung die nach § 42 Abs. 2 erforderliche vorherige Genehmigung fehlt.

§ 6

Luftbeförderung innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

Zur Luftbeförderung zwischen Orten in der Deutschen Demokratischen Republik sind nur Luftverkehrsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt, soweit sich nicht aus völkerrechtlichen Verträgen etwas anderes ergibt oder durch das Ministerium für Verkehrswesen eine besondere Erlaubnis erteilt ist.

§ 7

Allgemeine Beförderungsbedingungen

Allgemeine Beförderungsbedingungen der Luftverkehrsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik werden vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz als Rechtsvorschrift erlassen.

§ 8

Beförderungsvertrag

- (1) Die Beförderung erfolgt auf Grund eines Beförderungsvertrages, der zwischen dem Luftverkehrsbetrieb und dem Fluggast oder dem Absender des Luftfrachtgutes abgeschlossen wird.
- (2) Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wird, kommt der Beförderungsvertrag zustande, sobald der Flugschein ausgehändigt oder die Annahme des Luftfrachtgutes durch Unterzeichnung des Luftfrachtbriefes bestätigt ist.

§ 9

Besondere Vertragspflichten

Fluggäste und Absender von Luftfrachtgut haben die sich auf die Luftbeförderung beziehenden Rechtsvorschriften der Staaten, die überflogen oder angeflogen werden, sowie die Anweisungen der Luftverkehrsbetriebe zu befolgen, die vorgeschriebenen Dokumente über die Ein- und Ausreise oder die Ein- und Ausfuhr sowie den Transit vorzuweisen und sich sowie Gepäck oder Luftfrachtgut den vorgeschriebenen Kontrollen zu unterziehen.

§ 10

Luftpost

Für die Beförderung von Postsendungen gelten die Rechtsvorschriften über das Post- und Fernmeldewesen, die Bestimmungen des Weltpostvertrages und

seiner Abkommen sowie die besonderen Vereinbarungen zwischen den Luftverkehrsbetrieben und der Deutschen Post.

III.

Luftfahrtdienste

§ 11

Dienstleistungen mit Luftfahrzeugen

(1) Agrarflüge, Kran- und andere Industrie Flüge sowie Bildflüge und Flüge zur Leistung sonstiger Luftfahrtdienste werden durch Luftverkehrsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik ausgeführt.

(2) Der Einsatz von Luftfahrzeugen, die nicht im Luftfahrzeugregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen sind, für Luftfahrtdienste in der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der vorherigen Genehmigung des Ministers für Verkehrswesen. Dies gilt entsprechend für den Einsatz von Luftfahrzeugen, die im Luftfahrzeugregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen sind, zur Leistung von Luftfahrtdiensten außerhalb des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 12

Luftaufnahmen

Luftaufnahmen aus Luftfahrzeugen sowie ihre Vervielfältigung, Veröffentlichung oder sonstige Nutzung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Staatsorgane.

§ 13

Bildflüge

Der mit der Durchführung von Bildflügen sowie der Anfertigung, Vervielfältigung oder Veröffentlichung von Luftaufnahmen beauftragte Luftverkehrsbetrieb der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, namens des Auftraggebers die dazu erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Staatsorgane einzuholen.

§ 14

Vertrag über Luftfahrtdienste

(1) Durch den Vertrag über die Leistung von Luftfahrtdiensten übernimmt der Luftverkehrsbetrieb die Verpflichtung, die vereinbarten Leistungen termin- und qualitätsgerecht zu erbringen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Ausführung der Luftfahrtdienste notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, die

vertragsgemäß angebotene Leistung abzunehmen und den vereinbarten zulässigen Preis zu zahlen.

§ 15

Allgemeine Bedingungen für die Leistung von Luftfahrtdiensten

Allgemeine Bedingungen für die Leistung von Luftfahrtdiensten werden vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane als Rechtsvorschrift erlassen.

IV.

Luftfahrtpersonal

§ 16

Begriff

Zum Luftfahrtpersonal gehören

1. Personen, deren Tätigkeit an Bord zum Betrieb eines Luftfahrzeuges während des Fluges notwendig ist und die dazu einer staatlichen Erlaubnis bedürfen (Besatzung);
2. Personen, die beauftragt sind, während des Fluges sonstige Aufgaben in einem Luftfahrzeug zu erfüllen und die dazu einer Erlaubnis bedürfen (Kabinenpersonal) sowie
3. Personen, die außer der Besatzung und dem Kabinenpersonal in der Luftfahrt eine unmittelbar mit dem Flugbetrieb zusammenhängende Tätigkeit ausüben und dazu einer Erlaubnis bedürfen (sonstiges Luftfahrtpersonal).

§ 17

Ausbildung

- (1) Die Bildung von Einrichtungen für die Aus- und Weiterbildung des zivilen Luftfahrtpersonals bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen.
- (2) Umfang und Inhalt der Aus- und Weiterbildung werden durch das Ministerium für Verkehrswesen in Ausbildungsprogrammen festgelegt, sofern nicht in anderen Rechtsvorschriften eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

§ 18

Erlaubnis und Erlaubnisschein

- (1) Die staatliche Erlaubnis für ziviles Luftfahrtpersonal wird vom Ministerium für Verkehrswesen erteilt.
- (2) Über die Erlaubnis wird ein Erlaubnisschein ausgestellt, in dem Art und Umfang der auszuübenden Tätigkeit sowie die Gültigkeitsdauer einzutragen

sind. Der Erlaubnisinhaber hat den Erlaubnisschein bei Ausübung seiner Tätigkeit mit sich zu führen.

(3) Die Erlaubnis kann beschränkt, entzogen oder gestrichen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind. In diesen Fällen wird der Erlaubnisschein mit entsprechenden Eintragungen versehen bzw. eingezogen.

(4) Das Ministerium für Verkehrswesen führt ein Luftfahrtpersonalregister für alle Personen, die im Besitz einer staatlichen Erlaubnis für ziviles Luftfahrtpersonal sind. Die Ordnung über die Führung des Registers regelt der Minister für Verkehrswesen.

§ 19

Erziehungsmaßnahmen für Luftfahrtpersonal

(1) Gegen Angehörige des Luftfahrtpersonals können bei Verstößen gegen Disziplin, Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der zivilen Luftfahrt Erziehungsmaßnahmen bis zur Streichung der Erlaubnis aus dem Luftfahrtpersonalregister ausgesprochen werden. Die in anderen Rechtsvorschriften geregelte Verantwortlichkeit des Luftfahrtpersonals bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Voraussetzungen für den Ausspruch und die Ausgestaltung der Erziehungsmaßnahmen entsprechend der Schwere des Verstoßes sowie das dabei zu beachtende Verfahren regelt der Minister für Verkehrswesen.

§ 20

Erlaubnisscheine anderer Staaten

(1) Erlaubnisscheine für Luftfahrtpersonal, die von anderen Staaten ausgestellt oder anerkannt wurden, gelten in der Deutschen Demokratischen Republik, wenn sie international vorgeschriebenen Mindestbedingungen entsprechen.

(2) Die Anerkennung von Erlaubnisscheinen, die von einem anderen Staat an Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik ausgegeben oder als gültig anerkannt wurden, kann von den zuständigen Staatsorganen der Deutschen Demokratischen Republik versagt werden.

§ 21

Übertragung der Berechtigung zur Erlaubniserteilung

Der Minister für Verkehrswesen kann die Berechtigung zur Erteilung staatlicher Erlaubnisse für Luftfahrtpersonal an Luftverkehrsbetriebe oder gesellschaftliche Organisationen übertragen. Die Bestimmungen der §§ 18 und 19 gelten entsprechend.

§ 22

Kommandant

- (1) Der Kommandant ist der vom Luftfahrzeughalter eingesetzte und mit der Ausübung der Kommandogewalt betraute verantwortliche Luftfahrzeugführer.
- (2) Bei Ausfall des Kommandanten geht die Kommandogewalt in Abhängigkeit von der Zusammensetzung der Besatzung auf den ersten oder den zweiten Luftfahrzeugführer über.

§ 23

Flugleiter

- (1) Der Flugleiter ist der für den Roll- und Flugbetrieb auf dem Flugplatz und in dem ihm zugewiesenen Luftraum verantwortliche und weisungsrechtigte staatliche Beauftragte.
- (2) Für Flughäfen und für den von der Flugsicherung kontrollierten Luftraum wird der Flugleiter von dem für die Flugsicherung zuständigen Organ (Flugsicherungsdienst) eingesetzt. Für alle übrigen Flugplätze wird der Flugleiter vom Halter des Flugplatzes bestimmt.

V.

Rechte und Pflichten des Kommandanten eines Luftfahrzeuges zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

§ 24

Kommandogewalt und Weisungsrecht

- (1) Die Kommandogewalt umfaßt die Entscheidungsbefugnis für die gesamte Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Fluges sowie das Weisungsrecht gegenüber den anderen Besatzungsmitgliedern, dem Kabinenpersonal und den Fluggästen. Besatzungsmitglieder und Kabinenpersonal haben den Kommandanten bei der Ausübung seiner Kommandogewalt zu unterstützen und ihn von besonderen Vorkommnissen sofort zu verständigen.
- (2) Das Weisungsrecht des Kommandanten gegenüber anderen Besatzungsmitgliedern und dem Kabinenpersonal beginnt mit der Erteilung des Flugauftrages und endet mit Abschluß der vorgeschriebenen Arbeiten nach Rückkehr auf den Heimatflughafen.
- (3) Das Weisungsrecht des Kommandanten gegenüber den Fluggästen beginnt mit dem Betreten des Luftfahrzeuges durch die Fluggäste und endet nach erfolgter Landung, nachdem alle Fluggäste das Luftfahrzeug verlassen haben, oder nach einer Notlandung mit dem Eintreffen der Mitarbeiter der zuständigen Staatsorgane.

§ 25

Ordnung und Sicherheit an Bord des Luftfahrzeuges

(1) Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit an Bord des Luftfahrzeuges ist der Kommandant beim Auftreten von Gefahrensituationen berechtigt und verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Flug sicher durchzuführen. Dabei sind die staatlichen Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu wahren sowie Leben, Gesundheit und Eigentum der an Bord befindlichen Personen zu schützen und die Interessen des Luftfahrzeughalters und der Berechtigten an der Ladung zu vertreten. Die getroffenen Entscheidungen sind dem zuständigen Flugsicherungsdienst zu melden.

(2) Der Kommandant kann die ihm zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise auf andere Besatzungsmitglieder übertragen und der Besatzung und dem Kabinenpersonal auch andere als die ihnen vom Luftfahrzeughalter übertragenen Aufgaben anweisen.

(3) Bei Notlandungen oder Unfällen hat der Kommandant das Recht und die Pflicht, Maßnahmen zur Erhaltung von Leben und Gesundheit der an Bord befindlichen Personen sowie zur Sicherung des Luftfahrzeuges und der beförderten Sachen zu treffen.

§ 26

Sicherungsmaßnahmen an Bord eines Luftfahrzeuges

(1) Bei Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord des Luftfahrzeuges ist der Kommandant verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen, um die Sicherheit des Luftfahrzeuges und der an Bord befindlichen Personen zu gewährleisten.

(2) Der Kommandant kann einen Verdächtigen in Gegenwart von zwei unbeteiligten Personen durchsuchen lassen und Sachen, die für die Durchführung einer strafbaren Handlung geeignet erscheinen oder als Beweismittel dienen können, in Verwahrung nehmen. Die Durchsuchung ist von Personen des gleichen Geschlechts vorzunehmen. Der Kommandant kann den Verdächtigen in Gewahrsam nehmen, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord des Luftfahrzeuges besteht.

(3) Der Kommandant hat über die gemäß Abs. 2 durchgeführten Maßnahmen ein Protokoll zu fertigen, das zusammen mit einer Liste der in Verwahrung genommenen Sachen an das zuständige Strafverfolgungsorgan zu übergeben ist.

(4) Wird dem Kommandanten bei der Ausübung seiner Befugnisse Widerstand entgegengesetzt oder werden von ihm angeordnete Maßnahmen nicht befolgt oder deren Durchführung behindert, ist die körperliche Einwirkung zulässig, wenn andere Mittel nicht ausreichen, um ernste Auswirkungen auf die Sicherheit zu verhindern.

(5) Werden Ordnung und Sicherheit an Bord des Luftfahrzeuges gefährdet oder gestört, hat der Kommandant solche Maßnahmen zu ergreifen, daß wirksam Gefahren vorgebeugt wird und Störungen beseitigt werden, die das Leben, die Gesundheit von Menschen, das sozialistische und persönliche Eigentum bedrohen oder in anderer Weise die Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen. Dazu kann er die in den Absätzen 2 und 4 genannten Maßnahmen auch dann ergreifen, wenn kein Verdacht auf eine strafbare Handlung vorliegt, die Gefährdung oder Störung aber auf andere Weise nicht beseitigt werden kann. Hat der Kommandant dabei Sachen in Verwahrung genommen, die geeignet sind, Ordnung und Sicherheit an Bord zu gefährden oder zu stören, ohne daß der Verdacht einer strafbaren Handlung bestand, sind diese dem Fluggast nach Beendigung des Fluges wieder auszuhändigen.

VI.

Luftfahrtgerät

§ 27

Begriff

(1) Luftfahrtgerät im Sinne dieses Gesetzes sind Luftfahrzeuge, ihre technische Ausrüstung und das Zubehör, soweit eine staatliche Zulassung oder Prüfung vorgeschrieben ist.

(2) Ein Luftfahrzeug im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Gerät, das seine tragende Kraft im Luftraum von Luftkräften herleitet oder dessen Bewegungsraum vorwiegend die Lufthülle der Erde ist. Hierzu gehören insbesondere Motorflugzeuge, Drehflügler, Segelflugzeuge, Motorsegler, Luftschiffe, Frei- und Fesselballone, Fallschirme sowie für die Fortbewegung von Personen geeignete Hängegleiter.

§ 28

Besitz, Herstellung, Vertrieb und Benutzung von Luftfahrzeugen

(1) Die Herstellung und der Erwerb von zivilen Luftfahrzeugen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Ministerium für Verkehrswesen. Die Bestimmungen über die Zulassung von zivilen Luftfahrzeugen zur Luftfahrt bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Besitz, die Herstellung, der Vertrieb und die Benutzung von Hängegleitern, Geräten zum Betreiben des Wasserskifliegens sowie Geräten mit gleicher oder ähnlicher Funktionsweise sind nicht gestattet.

§ 29

Zulassung von Luftfahrzeugen

(1) Zivile Luftfahrzeuge dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie zur Luftfahrt zugelassen sind. Andere Luftfahrzeuge können zur Luftfahrt zu-

gelassen werden, wenn dies wegen ihrer Teilnahme am grenzüberschreitenden Luftverkehr oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

(2) Die Zulassung erfolgt nur, wenn die in Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges bescheinigt ist.

(3) Halter eines Luftfahrzeuges ist derjenige, dem die Zulassung zum Betrieb dieses Luftfahrzeuges erteilt wird.

(4) Halter von zivilen Luftfahrzeugen können Staatsorgane, volkseigene Kombinate und Betriebe, wissenschaftliche Einrichtungen sowie gesellschaftliche Organisationen sein.

(5) Die Zulassung wird entzogen und die Lufttüchtigkeit wird abgesprochen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind.

§ 30

Luftfahrzeugregister und Staatszugehörigkeit von Luftfahrzeugen

(1) Die zur Luftfahrt zugelassenen zivilen Luftfahrzeuge werden in das Luftfahrzeugregister eingetragen. Die Ordnung über die Führung des Luftfahrzeugregisters regelt der Minister für Verkehrswesen.

(2) Durch die Eintragung in das Luftfahrzeugregister erhalten die zivilen Luftfahrzeuge die Staatszugehörigkeit der Deutschen Demokratischen Republik und das Recht zum Führen des Hoheitszeichens.

(3) Über die Eintragung in das Luftfahrzeugregister wird der Eintragungs- und Zulassungsschein erteilt, durch den dem Luftfahrzeug das Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen zugewiesen wird. Diese Zeichen sind am Luftfahrzeug dauerhaft anzubringen.

(4) Der Eintragungs- und Zulassungsschein, die Bescheinigungen über die Lufttüchtigkeit und andere vorgeschriebene Dokumente (Bordpapiere) sind bei jedem Streckenflug mitzuführen.

VII.

Flugplätze

§ 31

Begriff

(1) Flugplätze sind die dem Flugbetrieb dienenden Land- und Wasserflächen mit den darauf befindlichen Anlagen und Einrichtungen.

(2) Flughäfen sind Flugplätze des öffentlichen Verkehrs.

§ 32

Anlegung und Betrieb von Flugplätzen

- (1) Flugplätze für die zivile Luftfahrt dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen angelegt und betrieben werden.
- (2) Mit der Genehmigung zum Betrieb ist ein Bereich festzulegen, dessen Luftraum für den Flugbetrieb des Flugplatzes bestimmt ist (Flugplatzzone).
- (3) Das Ministerium für Verkehrswesen kann Auflagen für die Anlegung und den Betrieb eines Flugplatzes erteilen.
- (4) Änderungen gegenüber der erteilten Genehmigung zur Anlegung oder zum Betrieb eines Flugplatzes bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen.

§ 33

Registrierung und Veröffentlichung

- (1) Genehmigte Flugplätze für die zivile Luftfahrt sind durch das Ministerium für Verkehrswesen zu registrieren.
- (2) Die Benutzbarkeit und die Art der verkehrstechnischen Einrichtungen der Flughäfen sind zu veröffentlichen.

§ 34

Halter eines Flugplatzes

- (1) Halter eines Flugplatzes ist derjenige, dem die Genehmigung zum Betrieb des Flugplatzes erteilt wird.
- (2) Halter eines Flugplatzes können Staatsorgane, volkseigene Kombinate und Betriebe, wissenschaftliche Einrichtungen sowie gesellschaftliche Organisationen sein.

§ 35

Allgemeine Pflichten des Flugplatzhalters

- (1) Der Halter hat den Flugplatz im Rahmen der Genehmigung für den Betrieb bereitzuhalten.
- (2) Der Halter hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um störende Einwirkungen, die vom Betrieb des Flugplatzes auf die Umwelt ausgehen, zu verhindern, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich und volkswirtschaftlich vertretbar ist.
- (3) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine besondere Zuständigkeit festgelegt ist, entscheidet der Minister für Verkehrswesen über die Einstellung des Betriebes eines Flughafens. Von der Einstellung des Betriebes eines anderen Flugplatzes hat der Halter das Ministerium für Verkehrswesen zu informieren.

(4) Die zuständigen Staatsorgane können die Benutzung eines Flugplatzes beschränken oder den Flugplatz sperren.

§ 36

Besondere Pflichten des Flughafenhalters

(1) Der Halter eines Flughafens hat zur Gewährleistung der Sicherheit der zivilen Luftfahrt vor rechtswidrigen Handlungen

- entsprechende Einrichtungen für Sicherungsmaßnahmen bei der Abfertigung von Fluggästen sowie der Behandlung von Gepäck, Luftfrachtgütern und Postsendungen zu schaffen und betriebsbereit zu halten,
- dafür Sorge zu tragen, daß die nicht für den öffentlichen Zutritt bestimmten Anlagen und Einrichtungen des Flughafens nur durch dazu befugte Personen betreten werden können,
- auf dem nichtöffentlichen Teil des Flughafens abgestellte Luftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge und Beladeeinrichtungen so zu sichern, daß der Zutritt unbefugter Personen und die Einschleusung sicherheitsgefährdender Gegenstände ausgeschlossen ist.

(2) Über die nach Abs. 1 erforderlichen Maßnahmen hat der Halter des Flughafens einen Sicherheitsplan aufzustellen und diesen mit den zuständigen Staatsorganen abzustimmen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten für den Halter eines anderen Flugplatzes entsprechend.

§ 37

Baubeschränkungen

(1) Mit der Genehmigung zur Anlage eines Flugplatzes kann zur Gewährleistung der Sicherheit der Flugbewegungen ein Bereich bis 20 km, von der Flugplatzgrenze aus gemessen, festgelegt werden, in dem für die Errichtung von Bauwerken sowie für Anpflanzungen Beschränkungen ausgesprochen werden können (Baubeschränkungsbereich).

(2) Innerhalb des Baubeschränkungsbereiches dürfen Anlagen, die optische, akustische oder elektromagnetische Störwirkungen auslösen können, nur mit Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen errichtet werden. Diese Genehmigung entfällt für Anlagen, die nach dem Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften genehmigungs- oder anmeldepflichtig sind.

(3) Innerhalb des Baubeschränkungsbereiches können durch die zuständigen örtlichen Staatsorgane auf Vorschlag des Flugplatzhalters Beschränkungen für die Errichtung solcher Gebäude und Anlagen ausgesprochen werden, deren Nutzungsfähigkeit durch den Flugbetrieb unvermeidbar gemindert wird.

(1) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Flugsicherungsbodenanlagen außerhalb von

Flugplätzen entsprechende Anwendung. Flugsicherungsbodenanlagen sind Gebäude, Einrichtungen, Ausrüstungen und Anlagen mit den dazugehörigen Grundstücken, die für die Zwecke der Flugsicherung genutzt werden.

VIII.

Flugbetrieb

§ 38

Flugsicherung

(1) Der Flugsicherungsdienst hat durch Beratung, Lenkung und Kontrolle den Luftverkehr im Luftraum der Deutschen Demokratischen Republik und auf den Flugplätzen zu sichern sowie die Flüge von Luftfahrzeugen mit den zuständigen Staatsorganen zu koordinieren. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist staatliche Tätigkeit.

(2) Den Weisungen des Flugsicherungsdienstes ist Folge zu leisten, sofern nicht in Fällen von Luftnot ein abweichendes Handeln zur Gewährleistung der Sicherheit unerlässlich ist; der Einflug in das Hoheitsgebiet oder der Überflug des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik aus Gründen der Luftnot oder zur Rettung aus Seenot bedarf der Erlaubnis des Flugsicherungsdienstes.

§ 39

Flugfunkverkehr

Für die Ausrüstung von Luftfahrzeugen und Flugplätzen mit Funkanlagen sowie für die Ausübung des Flugfunkdienstes gelten neben den Bestimmungen dieses Gesetzes das Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 40

Start und Landung außerhalb von Flugplätzen

(1) Ein Luftfahrzeug darf mit Ausnahme von Notlandungen außerhalb von Flugplätzen nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Nationale Verteidigung starten und landen.

(2) Diese Zustimmung ist bei Landung von Segelflugzeugen und Freiballonen sowie bei Rettungs- und Katastropheneinsätzen nicht erforderlich.

(3) Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer von Grundstücken sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken Landungen und Starts von Luftfahrzeugen zur Rettung von Menschenleben, in Fällen von Luftnot und aus anderen unvermeidbaren Gründen zu dulden. Dabei entstehende Schäden hat der Luftfahrzeughalter nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften zu ersetzen.

§ 41

Fluglärm

Störende Einwirkungen durch Fluglärm sind durch entsprechende technische und betriebsorganisatorische Vorkehrungen, die nach dem Stand der Technik möglich und volkswirtschaftlich vertretbar sind, zu verringern.

§ 42

Beförderungsbeschränkungen

(1) Gefährliche Güter dürfen in Luftfahrzeugen nur befördert werden, wenn die in den Rechtsvorschriften geforderten Bedingungen erfüllt sind.

(2) Waffen, Munition, Sprengmittel und andere Explosivstoffe sowie Funkgeräte dürfen – soweit sie nicht zur Ausrüstung des Luftfahrzeuges gehören – nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Staatsorgane in Luftfahrzeugen mitgeführt werden.

(3) Im Passagierraum eines zivilen Luftfahrzeuges dürfen Gegenstände, die ihrer Form oder ihrer Kennzeichnung nach den Anschein von Waffen, Munition, Sprengmitteln oder anderen Explosivstoffen erwecken, sowie Sprühgeräte, die infolge ihres Innendrucks oder der Art ihres Inhalts zu gefährlichen Angriffen auf Personen geeignet sind, nicht mitgeführt werden.

§ 43

Sicherheitskontrollen

(1) Fluggäste haben sich und ihr Gepäck bei der Abfertigung auf einem Flughafen oder vor dem Einsteigen in ein Luftfahrzeug einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen.

(2) Die Sicherheitskontrolle erstreckt sich auf die Feststellung von Gegenständen und Stoffen, deren Mitführung an Bord zu strafbaren Handlungen genutzt werden kann oder die in anderer Weise geeignet sind, die Ordnung sowie die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und Sachwerte sowie das Luftfahrzeug zu gefährden.

(3) Die Sicherheitskontrolle erfolgt unter Einsatz technischer Mittel. Das Abtasten des bekleideten Körpers des Fluggastes durch beauftragte Personen gleichen Geschlechts ist zulässig.

(4) Fluggäste, bei denen zur Beförderung nicht zugelassene Gegenstände oder Stoffe festgestellt werden, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 44

Flugveranstaltungen

(1) Öffentliche Flugveranstaltungen und die Beteiligung von Luftfahrzeugen

an anderen öffentlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung regelt der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

§ 45

Flugsport

(1) Die Entwicklung und Ausübung des Flugsports in der Deutschen Demokratischen Republik obliegt der Gesellschaft für Sport und Technik auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften.

(2) Über die Ausübung des Flugsports durch andere gesellschaftliche Organisationen entscheidet der Ministerrat

§ 46

Hilfe in Notfällen

Der Kommandant eines Luftfahrzeuges, der das Notsignal eines anderen Luftfahrzeuges oder eines Schiffes aufgenommen oder ein in Not befindliches Luftfahrzeug oder Schiff wahrgenommen hat, ist zur unverzüglichen Meldung und, soweit dies ohne Gefährdung seines Luftfahrzeuges und der an Bord befindlichen Personen möglich ist, zur Hilfeleistung verpflichtet.

§ 47

Unfallhilfe

(1) Bei Flugunfällen und Notlandungen haben die zuständigen Staatsorgane den an Bord befindlichen Personen jede erforderliche Hilfe zu leisten. Das Luftfahrzeug ist so zu sichern, daß bis zum Eintreffen der mit der Untersuchung beauftragten Organe nur die Maßnahmen getroffen werden, die zur Rettung von Menschen oder zur Erhaltung von Sachwerten erforderlich sind.

(2) Das Alarmieren, Suchen und Retten im Zusammenhang mit einem Flugunfall oder einer Notlandung erfolgt durch die zuständigen zentralen und örtlichen Staatsorgane auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 48

Flugvorkommnisse

(1) Ein Flugvorkommnis im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben der Luftfahrzeughalter und der Flugleiter, in dessen Verantwortungsbereich es sich ereignete, sowie der beteiligte Luftfahrzeugführer zu melden.

(2) Die zuständigen Organe haben Flugvorkommnisse zu untersuchen und

die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Wiederholung von Flugvorkommnissen zu treffen.

(3) Das Verfahren der Meldung, Untersuchung und Auswertung sowie die Aufgaben der staatlichen Untersuchungskommission werden durch den Minister für Verkehrswesen geregelt.

§ 49

Überflug der Staatsgrenze

(1) Luftfahrzeuge dürfen die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik nur mit staatlicher Erlaubnis überfliegen. Die Grundsätze und das Verfahren für die Erlaubniserteilung werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1982 über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik – Grenzgesetz – (GBl. I Nr. 11 S. 197) vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung festgelegt.

(2) Luftfahrzeuge anderer Staaten, die in das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik einfliegen, haben ohne Zwischenlandung auf dem ihnen zugewiesenen internationalen Flughafen zu landen. Landungen auf anderen Flugplätzen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ministers für Nationale Verteidigung.

§ 50

Flugwetterdienst

Für die umfassende Betreuung der Luftfahrt in meteorologischen Fragen ist der Meteorologische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik zuständig.

§ 51

Sonderregelungen

Soweit es die Besonderheiten des Flugbetriebes erfordern und die Sicherheit des Luftverkehrs dadurch nicht gefährdet wird, kann der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane Sonderregelungen in bezug auf die Bestimmungen der §§ 42 bis 44 sowie der §§ 46 bis 48 genehmigen.

IX.

Versicherung

§ 52

(1) Die Halter von Luftfahrzeugen sowie die Halter von Flugplätzen sind für die Dauer der Zulassung des Luftfahrzeuges bzw. der Genehmigung des Flug-

platzes verpflichtet, sich im Rahmen der von den zuständigen Staatsorganen bestätigten Bedingungen für die Luftfahrtversicherung gegen Schadenersatzansprüche aus der Verantwortlichkeit für Schadenszufügung aus dem Betrieb des Luftfahrzeuges oder des Flugplatzes zu versichern.

(2) Die Halter von nicht im Luftfahrzeugregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragenen Luftfahrzeugen, die am Luftverkehr in der Deutschen Demokratischen Republik teilnehmen, müssen auf Verlangen nachweisen, daß eine Versicherung gegen die Folgen der außervertraglichen Verantwortlichkeit für Schadenszufügung besteht oder die Ersatzleistung in anderer Weise gewährleistet ist.

X.

Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen

§ 53

Entführung und widerrechtliche Inbesitznahme von Luftfahrzeugen

(1) Wer ein Luftfahrzeug entführt oder mit dem Ziel der Entführung durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch irgendeine andere Form der Einschüchterung oder durch Täuschung ein Luftfahrzeug in Besitz nimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. durch die Entführung oder Inbesitznahme des Luftfahrzeuges eine schwere Körperverletzung oder fahrlässig der Tod eines Menschen verursacht oder das Leben einer größeren Anzahl von Menschen gefährdet wird;
2. die Entführung oder Inbesitznahme des Luftfahrzeuges eine Havarie oder andere schwere Folgen nach sich zieht;
3. der Täter Rädelsführer ist.

(3) Wer durch die Tat vorsätzlich den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

(4) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

§ 54

Erfolglose Aufforderung

Wer einen anderen zur Begehung eines Verbrechens gemäß § 53 oder zur Teilnahme an einem solchen auffordert oder sich dazu anbietet, ohne daß dieser die Straftat ausführt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 55

Begünstigung

Wer nach der Begehung eines Verbrechens gemäß § 53 dem Täter oder einem Beteiligten Beistand leistet, um ihn der Strafverfolgung zu entziehen oder ihm Vorteile aus der Straftat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 56

Unterlassung der Anzeige

Wer von dem Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung eines Verbrechens gemäß § 53 vor dessen Beendigung glaubhaft Kenntnis erlangt und dies nicht unverzüglich zur Anzeige bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder bei einem Verbrechen gemäß § 53 Abs. 3 mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 57

Verletzung von Vorschriften über die Luftfahrt

(1) Wer vorsätzlich

1. ein Luftfahrzeug ohne die gemäß § 28 Abs. 1 erforderliche Genehmigung herstellt, erwirbt oder sich auf andere Weise verschafft;
2. ein Luftfahrzeug ohne die gemäß den §§ 18 und 20 erforderliche Erlaubnis führt oder führen läßt oder bedient oder ohne die gemäß § 29 erforderliche Zulassung in der zivilen Luftfahrt einsetzt;
3. Gegenstände der im § 42 genannten Art ohne Genehmigung der zuständigen Staatsorgane in einem Luftfahrzeug mitführt;
4. als Luftfahrzeugführer die gemäß § 2 Abs. 2 festgelegten Sperren oder Beschränkungen für die Benutzung des Luftraumes nicht beachtet;
5. ohne die gemäß § 12 erforderliche Genehmigung Luftaufnahmen außerhalb des Fluglinien- und Bedarfsverkehrs herstellt oder diese vervielfältigt, veröffentlicht oder in sonstiger Weise nutzt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 58

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nicht geprüfte oder nicht lufttüchtige Erzeugnisse in der zivilen Luftfahrt verwendet oder für die Verwendung abgibt;

2. Flugplätze ohne Genehmigung anlegt;
3. die im Zusammenhang mit dem Einsatz von geprüften und lufttüchtigen Erzeugnissen in der zivilen Luftfahrt oder mit der Erteilung der Genehmigung zur Anlegung eines Flugplatzes von den zuständigen Staatsorganen erteilten Auflagen nicht oder nicht termingemäß erfüllt;
4. im Baubeschränkungsbereich von Flugplätzen und Flugsicherungsbodenanlagen ohne Genehmigung Bauwerke oder andere Anlagen und Einrichtungen errichtet bzw. Anpflanzungen anlegt oder die erteilten Auflagen nicht oder nicht termingemäß erfüllt;
5. öffentliche Flugveranstaltungen ohne Genehmigung durch die zuständigen Staatsorgane durchführt oder die Beteiligung von Luftfahrzeugen an anderen öffentlichen Veranstaltungen ohne diese Genehmigung veranlaßt oder die mit der Erteilung der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht beachtet;
6. als Führer eines Luftfahrzeuges zugewiesene Flugstrecken und -höhen nicht einhält oder Weisungen des Flugsicherungsdienstes nicht befolgt;
7. als Führer eines Luftfahrzeuges durch Vortäuschen eines Notfalls die zuständigen Staatsorgane zur Erteilung einer Genehmigung zum Einfliegen in den Luftraum der Deutschen Demokratischen Republik veranlaßt;
8. als Führer eines Luftfahrzeuges ohne Zustimmung durch die zuständigen Staatsorgane oder ohne Vorliegen der für eine genehmigungsfreie Außenlandung erforderlichen Voraussetzungen außerhalb von Flugplätzen landet;
9. die bei Flugvorkommnissen vorgeschriebenen Meldungen nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erstattet oder durch sein Verhalten die Untersuchung von Flugvorkommnissen behindert oder nicht die notwendigen Sicherungsmaßnahmen am Ereignisort durchführt;
10. als Angehöriger des Luftfahrtpersonals die ihm mit der Erlaubnis übertragenen Pflichten verletzt;
11. erlaubnispflichtige Arbeiten an Luftfahrtgerät, Flugsicherungsbodenanlagen oder auf Flugplätzen durchführt, ohne im Besitz der entsprechenden Erlaubnis zu sein, oder solche Arbeiten durch Personen durchführen läßt, die nicht im Besitz der entsprechenden Erlaubnis sind;
12. an Bord eines Luftfahrzeuges Weisungen des Kommandanten oder eines anderen Besatzungsmitgliedes nicht befolgt oder die Durchführung dieser Weisungen behindert oder in anderer Weise Ordnung und Sicherheit an Bord stört;
13. unbefugt die nicht für den öffentlichen Zutritt bestimmten Anlagen oder Einrichtungen eines Flugplatzes betritt oder sich den vorgeschriebenen Sicherheitskontrollen auf Flugplätzen entzieht;

14. ohne die gemäß § 12 erforderliche Genehmigung Luftaufnahmen von Bord von Luftfahrzeugen im Fluglinien- und Bedarfsverkehr herstellt oder diese vervielfältigt, veröffentlicht oder in sonstiger Weise nutzt;

15. den Bestimmungen des § 28 Abs. 2 zuwiderhandelt,
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich eine im Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht, kann mit einer Ordnungsstrafe bis 1000 M belegt werden, wenn

1. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden;
2. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder
3. eine solche Ordnungswidrigkeit wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Wer fahrlässig als Luftfahrzeugführer ohne die gemäß § 49 Abs. 1 vorgeschriebene Erlaubnis die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik überfliegt, kann mit Ordnungsstrafe bis 500 M belegt werden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 können die zur Begehung der Ordnungswidrigkeit verwendeten oder dazu bestimmten Luftfahrzeuge oder andere Gegenstände ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder Rechte Dritter neben dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme oder selbständig entschädigungslos eingezogen werden.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens in den Fällen des Abs. 1 Ziffern 1 bis 14 obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt des Ministeriums für Verkehrswesen und in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 15 und des Abs. 3 dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt sowie den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

XI.

Schlußbestimmungen

§ 59

Gebühren

Für Verwaltungshandlungen, die nach diesem Gesetz im Interesse oder auf Veranlassung der Beteiligten vorgenommen werden, werden Gebühren auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über staatliche Verwaltungsgebühren erhoben; Aufwendungen sind zu erstatten.

§ 60

Folgebestimmungen

Der Ministerrat, der Minister für Nationale Verteidigung sowie der Minister für Verkehrswesen erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 61

Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I Nr. 9 S. 113);
2. Ziff. 37 der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen – Anpassungsgesetz – (GBl. I Nr. 11 S. 242);
3. Paragraph 11 Abs. 4 des Einführungsgesetzes vom 12. Januar 1968 zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 3 S. 97);
4. das Gesetz vom 12. Juli 1973 über die strafrechtliche Verantwortung wegen Entführung von Luftfahrzeugen (GBl. I Nr. 33 S. 337);
5. die Verordnung vom 4. Juli 1972 über die Pflichten und Rechte des Kommandanten und der Besatzung zur Gewährleistung der Sicherheit an Bord ziviler Luftfahrzeuge (GBl. II Nr. 47 S. 539);
6. die Anordnung vom 25. August 1980 über Fluggerät (GBl. I Nr. 27 S. 273).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertdreiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertdreiundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Dipl.-Ing. GERD RITTER
Schwalbenweg 10
D-1188 Berlin
Tel. *49-30-6788686